

Lippische Gesetz-Sammlung

1931

Detmold, 29. April 1931.

Nr. 14

Inhalt: Gesetz vom 20. April 1931 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. November 1925 über Steuer- und Gebührenfreiheit von Maßnahmen zur Förderung des Kleinwohnungsbaues (L.-B. Bd. 29 S. 204). S. 311. — Verordnung vom 21. April 1931 über die Änderung der Gerichtsvollzieherordnung vom 28. Januar 1903 (L.-B. Bd. 23 S. 511). S. 311. — Gesetz über den Volksentscheid und das Volksverlangen vom 20. April 1931. S. 311.

Nr. 29

Gesetz vom 20. April 1931 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. November 1925 über Steuer- und Gebührenfreiheit von Maßnahmen zur Förderung des Kleinwohnungsbaues (L.-B. Bd. 29 S. 204).

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der § 2 des Gesetzes vom 16. November 1925 erhält folgende Fassung:

Als Kleinwohnungen im Sinne dieses Gesetzes gelten in der Regel solche Wohnungen, die eine Wohnfläche von nicht mehr als 65 Quadratmeter haben. In besonderen Fällen (besonders bei Wohnungen für kinderreiche Familien) können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Detmold, den 20. April 1931.

Nr. IV. 4 a. 3. Lippisches Landespräsidium
Drake Theopold Dr. Petri

Nr. 30

Verordnung vom 21. April 1931 über die Änderung der Gerichtsvollzieherordnung vom 28. Januar 1903 (L.-B. Bd. 23 S. 511).

Der § 29 der Gerichtsvollzieherordnung erhält mit Wirkung vom 1. April 1931 ab folgende Fassung:

Das zur Ausführung von amtlichen Aufträgen und zu statistischen Zwecken erforderliche Schreibpapier sowie die hierzu bestimmten Vordrucke, die Vordrucke Nr. 2 und 3 der Gerichtsvollzieherordnung und zu Nr. 1 der Allgemeinen Verfügung vom 4. Januar 1908 (L.-B. Bd. 25 S. 8) werden auf Staatskosten beschafft. Die Ausgaben für alle übrigen Dienstbedürfnisse einschließlich der sonstigen Vordrucke haben die Gerichtsvollzieher zu bestreiten.

Detmold, den 21. April 1931.

Lippisches Landespräsidium

IX. 10. 13. Drake Theopold Dr. Petri

Nr. 31

Gesetz über den Volksentscheid und das Volksverlangen vom 20. April 1931.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Volksentscheid.

§ 1

Ein Volksentscheid findet statt:

1. wenn der Landtag einen auf Grund eines Volksverlangens eingebrachten Gesetzentwurf ablehnt (Artikel 10 Abs. 4 der Verfassung),
2. wenn das Landespräsidium die Verkündung eines vom Landtag zweimal unverändert beschlossenen Gesetzes nicht vornimmt. (Artikel 20 Abs. 5 der Verfassung),
3. wenn das Landespräsidium oder ein Drittel der Stimmberechtigten die vorzeitige Beendigung der Wahldauer des Landtags verlangt (Artikel 11 Abs. 2 der Verfassung),

4. wenn das Landespräsidium den Volksentscheid über Landkassenvoranschlag, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen einstimmig beschließt (Artikel 20 Absf. 8 der Verfassung).

§ 2

1. Das Landespräsidium bestimmt den Abstimmungstag und veröffentlicht ihn sowie den Gegenstand des Volksentseides und den Aufdruck des Stimmzettels im Staatsanzeiger.

2. Es ernennt einen Abstimmungsleiter und einen Stellvertreter.

§ 3

Abstimmungstag in ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag.

§ 4

1. Die Abstimmung ist unmittelbar und geheim. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

2. Stimmberechtigt ist, wer das Wahlrecht zum Landtage hat.

3. Die Vorschriften des Landtagswahlgesetzes über den Ausschluß vom Wahlrecht, das Ruhen des Wahlrechts und die Behinderung in seiner Ausübung gelten auch für das Stimmrecht.

§ 5

1. Bei Durchführung des Abstimmungsverfahrens finden § 1 Absf. 3 und die §§ 5, 9, 10, 11, 13, 15 Absf. 4 und 5, 16 (mit Ausnahme des Absf. 2 letzter Satz), 17 und 20 des Landtagswahlgesetzes sinngemäß Anwendung.

2. Ist bei einem Volksentscheid mit einer außergewöhnlich niedrigen Beteiligung zu rechnen, so können Stimmbezirke auch mit einer größeren Einwohnerzahl gebildet werden.

3. Anstelle der Bezeichnungen „Wahlvorsteher“, „Wahlvorstände“, „Wählerlisten“, „Wahlparteien“, „Wahlscheine“ usw. treten die Bezeichnungen „Abstimmungsvorsteher“, „Abstimmungsvorstände“, „Stimmlisten“, „Stimmkarteien“, „Stimmscheine“ usw.

§ 6

1. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie lauten nur auf Ja und Nein. Zusätze sind unzulässig.

2. Abgestimmt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen.

§ 7

1. Die Abstimmenden tragen in die Stimmzettel das Wort Ja oder Nein ein oder durchkreuzen einen der für Ja oder Nein vorgedruckten Kreise.

2. Abwesende können sich nur gemäß § 5 Absf. 1 an der Abstimmung beteiligen; sie können sich nicht vertreten lassen.

§ 8

1. Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht amtlich geliefert sind,

2. die keine Eintragung enthalten,

3. aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,

4. die außer den Worten Ja oder Nein einen Zusatz enthalten,

5. die mit einem Kennzeichen, Vermerk oder dergl. versehen sind,

6. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind.

2. Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Eintragung enthält; andernfalls sind sie ungültig.

§ 9

1. Das Gesamtergebnis der Abstimmung stellt in öffentlicher Sitzung ein Abstimmungsausschuß fest, der aus dem Abstimmungsleiter (§ 2 Absf. 2) als Vorsitzenden und 4 Beisitzern besteht. Der Vorsitzende beruft die Beisitzer und ihre Stellvertreter aus der Zahl der Stimmberechtigten.

2. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden 2 Beisitzer anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

1. Der Volksentscheid hat nur verbindliche Kraft, wenn sich mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten daran beteiligt.

2. Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

3. Bei Abstimmungen über eine Verfassungsänderung ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

4. Bei Gleichheit der gültigen Stimmen für die Bejahung und für die Verneinung einer Frage gilt die Frage als verneint. Bei Gleichheit der Stimmen für die Bejahung zweier Fragen entscheidet in den Fällen, in denen es zur Rechtswirksamkeit des Volksentscheides nicht der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten bedarf, das Los, das der Abstimmungsleiter zieht.

§ 11

Nach der Feststellung durch den Ausschuß (§ 9) prüft das Wahlprüfungsgericht das Abstimmungsergebnis. Artikel 19 Abs. 2 und 3 der Landesverfassung gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Präsidenten des letzten Landtages der Präsident des Landtags oder sein Stellvertreter tritt.

§ 12

1. Wird die ganze Abstimmung für ungültig erklärt, so findet eine neue Abstimmung statt.

2. Ist in einzelnen Stimmbezirken die Abstimmung nicht ordnungsmäßig vorgenommen worden, so kann das Wahlprüfungsgericht dort die Wiederholung der Abstimmung beschließen. Das Landespräsidium hat den Beschluß alsbald auszuführen.

3. Die Wiederholung der Abstimmung darf nicht später als 6 Wochen nach der Hauptabstimmung stattfinden.

4. Bei der Wiederholung der Abstimmung wird auf Grund derselben Stimmlisten oder Stimmparteien abgestimmt wie bei der Hauptabstimmung.

§ 13

Das Landespräsidium veröffentlicht nach Abschluß des Prüfungsverfahrens das Abstimmungsergebnis im Staatsanzeiger.

§ 14

1. Die Kosten des Volksentscheides trägt die Landkasse.

2. Werden mit der Abstimmung Gemeindevahlen oder -abstimmungen verbunden, so trägt die Landkasse einen entsprechenden Bruchteil der Kosten.

§ 15

Ist der Landtag durch Volksentscheid aufgelöst, so findet die nächste ordentliche Wahl im Januar oder Februar des auf die außerordentliche Landtagswahl (d. i. die auf Grund des Volksentscheides herbeigeführte Wahl) folgenden vierten Kalenderjahres statt. Die Wahlzeit des nach der Landtagsauflösung gewählten Landtages endet am Tage vor der Neuwahl.

II. Volksverlangen.

§ 16

1. Ein Volksverlangen ist zulässig:

1. zugunsten eines Gesetzentwurfs, den das Landespräsidium dem Landtage vorlegen soll (Artikel 10 Abs. 3 und 6 der Verfassung), sofern der Gesetzentwurf nicht ein Rechtsgebiet betrifft, das nach den Bestimmungen der Reichsverfassung nicht zur gesetzgeberischen Zuständigkeit der Länder gehört,

2. zur Herbeiführung eines Volksentscheides über die vorzeitige Beendigung der Wahldauer des Landtages. Dieses Verlangen darf frühestens nach Beendigung der ersten Tagung des Landtages gestellt werden, jedoch bei längerer Dauer der Tagung schon dann, wenn 30 Tage nach dem Zusammentritt des Landtages vergangen sind (Artikel 11 Abs. 2 der Verfassung).

2. Nicht zulässig ist ein Volksverlangen über den Landkassenvoranschlag, über Abgabengesetze und Besoldungsordnungen (Artikel 10 Abs. 5 der Verfassung).

3. Das Volksverlangen unterliegt einem besonderen Zulassungs- und Eintragungsverfahren.

§ 17

1. Der Zulassungsantrag ist unter Angabe des Gegenstandes, auf den sich das Volksverlangen bezieht, schriftlich an das Landespräsidium zu richten. Er muß von mindestens 200 Stimmberechtigten eigenhändig unterschrieben sein. Dabei ist das Stimmrecht der Unterzeichner des Antrages durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde ihres Wohnorts nachzuweisen.

2. Im Falle eines Antrages gemäß § 16 Ziffer 1 ist ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf beizufügen.

§ 18

1. Das Landespräsidium prüft, ob die Voraussetzungen der §§ 16, 17 und 36 gegeben sind und entscheidet über den Antrag auf Zulassung. Die Zulassung ist von der Zahlung des nach § 35 festzusetzenden Vorschusses abhängig zu machen.

2. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für den Antrag erfüllt, so veröffentlicht ihn das Landespräsidium in der zugelassenen Form im Staatsanzeiger und setzt dabei Beginn und Ende der Eintragungsfrist fest.

3. Die Frist beginnt frühestens zwei Wochen nach Veröffentlichung der Zulassung; sie soll in der Regel 14 Tage umfassen.

§ 19

Nach der Veröffentlichung kann der Zulassungsantrag nicht mehr geändert, aber bis zum Ablauf der Eintragungsfrist jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahmeerklärung ist gültig, wenn sie von mehr als der Hälfte der Antragsunterzeichner abgegeben ist.

§ 20

Die Beteiligung am Volksverlangen findet nur durch Eintragung in die bei den Gemeindebehörden ausgelegten Listen statt. Eine Sammlung von Unterschriften ist nicht zulässig.

§ 21

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wählen kann.

§ 22

1. Die Gemeindebehörden müssen den Eintragungsberechtigten während der Eintragungsfrist Gelegenheit geben, sich in die vorschriftsmäßigen Eintragungslisten, die ihnen von den Antragstellern übergeben werden, eigenhändig einzutragen.

2. Erklärt ein Eintragungsberechtigter, daß er nicht schreiben kann, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt.

3. Die Eintragungen können nicht zurückgenommen werden.

§ 23

Die Eintragung (§ 22) muß enthalten:

1. Vor- und Zuname (bei verheirateten oder verheiratet gewesenen Frauen soll auch der Geburtsname angegeben werden),

2. Geburtstag,

3. Stand, Beruf oder Gewerbe,

4. Bezeichnung der Wohnung.

§ 24

Zur Eintragung ist nur zuzulassen,

- a) wer in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat und in die zuletzt abgeschlossene oder eine laufend geführte Wählerliste (Stimmliste) oder Wahlkartei (Stimmkartei) eingetragen ist, es sei denn, daß das Wahl- oder Stimmrecht inzwischen verloren gegangen ist, während der Eintragungsfrist ruht oder der Antragsteller in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist (§ 4),
- b) wer einen Eintragungsschein hat.

§ 25

Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag:

- I. ein Eintragungsberechtigter, der in eine Wählerliste eingetragen ist,
 1. wenn er während der ganzen Eintragungsfrist aus zwingenden Gründen außerhalb des Orts sich aufhält, in dessen Wählerliste er eingetragen ist,
 2. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Eintragungsraum aufzusuchen;
- II. ein Eintragungsberechtigter, der in eine Wählerliste nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,
 1. wenn er wegen Ruhens des Stimmrechts nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund dafür aber nachträglich weggefallen ist,
 2. wenn er nachweist, daß er bei der letzten Auslegung der Wählerlisten ohne sein Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Liste veräußert hat,
 3. wenn er nachweist, daß er nach der zuletzt vorgenommenen Abstimmung stimmberechtigt geworden ist.

§ 26

Zuständig zur Ausstellung des Eintragungsscheins ist die Gemeindebehörde, in deren

Wählerliste der Eintragungsberechtigten eingetragen ist, wenn er aber nicht eingetragen ist, die Gemeindebehörde seines Wohnorts.

§ 27.

Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Eintragung oder gegen die Versagung eines Eintragungsscheins ist Einspruch zulässig. Gibt die Gemeindebehörde dem Einspruch nicht alsbald statt, so entscheidet ihre Aufsichtsbehörde binnen einer Woche endgültig.

§ 28

Ungültig sind Eintragungen, die

1. die Person des Eintragenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. von nicht eintragungsberechtigten Personen herrühren,
3. nicht in vorschriftsmäßige Eintragungslisten gemacht sind,
4. nicht eigenhändig geleistet sind, unbeschadet der Bestimmungen in § 22 Abs. 2.

§ 29

1. Nach Ablauf der Eintragungsfrist werden die Eintragungslisten von den Gemeindebehörden unverzüglich abgeschlossen.

2. Die Gemeindebehörde beurkundet in der Eintragungsliste hinter der letzten Unterschrift

1. die Zahl der Unterschriften,
2. daß die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten oder Eintragungsscheine übergeben haben,
3. daß die Unterschriften eigenhändig geleistet sind.

§ 30

1. Die Feststellung des Eintragungsergebnisses erfolgt durch einen Abstimmungsaußschuß.

2. Der Abstimmungsaußschuß besteht aus dem vom Landespräsidium zu bestellenden Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und 6 Beisitzern, die vom Landtag alsbald nach seinem Zusammentritt für die Wahldauer nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. In gleicher Weise werden für die Beisitzer Stellvertreter gewählt.

3. Der Außschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden 4 Beisitzer anwesend

sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Hat der Abstimmungsaußschuß infolge Beschlußunfähigkeit das Eintragungsergebnis nicht feststellen können, so ist er in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig, wenn in der erneuten Ladung darauf hingewiesen ist.

5. Die Sitzung des Abstimmungsaußschusses ist öffentlich. Ort und Zeit der Sitzung sind spätestens zwei Tage vorher öffentlich bekanntzugeben.

§ 31

Der Abstimmungsaußschuß hat das Ergebnis seiner Feststellungen unverzüglich im Staatsanzeiger bekanntzugeben. Im Falle der Gültigkeit ist das Volksverlangen sogleich dem Landespräsidium zuzustellen.

§ 32

1. Das Volksverlangen nach § 16 Ziffer 1 ist zustande gekommen, wenn der fünfte Teil der Stimmberechtigten gültige Unterschriften dafür abgegeben hat. Im Falle einer Verfassungsänderung und im Falle des Verlangens nach vorzeitiger Beendigung der Wahldauer des Landtages ist das Volksverlangen nur dann von Erfolg, wenn mindestens der dritte Teil der Stimmberechtigten ordnungsmäßig unterzeichnet hat.

2. Als Zahl der Stimmberechtigten ist die amtlich ermittelte Zahl der Personen maßgebend, die bei der letzten Landtagswahl oder Abstimmung wahlberechtigt bzw. stimmberechtigt waren.

§ 33

1. Das Landespräsidium hat in den Fällen des § 16 Ziffer 1 den begehrten Gesetzentwurf alsbald mit seiner Stellungnahme beim Landtage einzubringen.

2. In den Fällen des § 16 Ziffer 2 ist der Volksentscheid durch das Landespräsidium ohne weiteres herbeizuführen.

§ 34

1. Der Landtag ist verpflichtet, innerhalb 3 Monaten über den eingebrachten Gesetzentwurf zu beschließen.

2. Lehnt der Landtag den Gesetzentwurf ab, so hat das Landespräsidium darüber spätestens am 42. Tage nach der Ablehnung durch den Landtag den Volksentscheid herbeizuführen.

§ 35

1. Die Kosten der Herstellung der Eintragungslisten und ihrer Versendung an die Gemeindebehörden fallen den Antragstellern zur Last.

2. Die Antragsteller haben auch die den Behörden entstehenden baren Auslagen, zu denen die laufenden Ausgaben für Gehälter und Bürobedürfnisse nicht gehören, zu tragen. Das Landespräsidium setzt vor Zulassung eines Volksverlangens einen entsprechenden Kostenvorschuß fest.

3. Ist der begehrte Gesetzentwurf im Landtag oder durch Volksentscheid angenommen oder der Landtag auf Volksverlangen durch Volksentscheid aufgelöst worden, wird der Vorschuß erstattet.

§ 36

Ein Volksverlangen kann in derselben Sache erst nach Ablauf eines Jahres von neuem gestellt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für ein Verlangen auf vorzeitige Beendigung der Wahldauer des Landtages.

III. Schlußbestimmungen.

§ 37

Das Landespräsidium erläßt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze.

§ 38

1. Dies Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

2. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über den Volksentscheid und das Volksverlangen vom 21. Dezember 1920 (L.-B. Bd. 27 S. 357) aufgehoben.

3. Wo in Landesgesetzen oder in Ortsatzungen auf Bestimmungen dieses aufgehobenen Landesgesetzes verwiesen ist oder wo sie für entsprechend anwendbar erklärt sind, treten von dem im Absatz 1 genannten Zeitpunkt die Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 39

1. Auf ein Verfahren, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt und noch nicht abgeschlossen ist, finden die über den Volksentscheid handelnden Bestimmungen des I. Abschnittes dieses Gesetzes (§§ 1 bis 15) Anwendung; im übrigen bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

2. Entsprechendes gilt für ein Verfahren gemäß § 48 Abs. I des Gemeindeverfassungsgesetzes.

Detmold, den 20. April 1931.

Nr. III. 1. 15. Lippisches Landespräsidium

Drake Theopold Dr. Petri